



ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER

Apothekengesetz-Novelle 2019

Mag. Rainer Prinz

Mag. Karin Rösel-Schmid



Höchstalter für die Erlangung einer Apothekenkonzession (§ 3)

Ziel: Jungen Apothekerinnen und Apothekern Zugang zur Tätigkeit als Betriebsinhaber ermöglichen

Maßnahme:

- Von der Erlangung der Konzession für eine neue oder bestehende Apotheke ist ausgeschlossen, wer bei Einbringung des Konzessionsantrags das Regelpensionsalter für Männer (dzt. 65 Jahre) erreicht hat
- Keine Auswirkung auf bestehende Konzessionen, nicht anwendbar für bereits anhängige Verfahren

Abgabe von Medizinprodukten unter Apothekenvorbehalt durch Apotheker (§ 5)

Ziel: Anreiz und Rechtfertigung für Apothekenvorbehalt von Medizinprodukten

Maßnahme:

- Die Abgabe von dem Apothekenvorbehalt unterliegenden Medizinprodukten wird pharmazeutischen Fachkräften vorbehalten.
- Hilfspersonal darf unterstützend tätig werden.

Öffnungszeiten und Bereitschaftsdienste (§ 8)

Ziel: Liberalisierung und Flexibilisierung

Maßnahmen:

- Verpflichtende Kernöffnungszeit von mind. 36 Stunden, für alle Apotheken in einem Ort gleich
- Freiwillige Rahmenöffnungszeiten, ein Jahr im Voraus zu melden zwecks Bereitschaftsdienstfestsetzung
- Insgesamt max. 72 Stunden wie Handel
- Berücksichtigung der Ordinationszeiten der örtlichen Kassenvertragsärzte für Allgemeinmedizin

Zustellung von Arzneimitteln (§ 8a)

Ziel: Stärkung der Apotheke vor Ort

Maßnahmen:

- „Mobile Apotheke“ (= apothekeneigene Zustelleinrichtung) im Einzugsgebiet der Apotheke von ÖAK zu bewilligen
- Zustellverpflichtung dringend benötigter Arzneimittel (im Einzugsgebiet, gegen Entgelt)
- Freiwillige Zustellmöglichkeit rezeptfreier Arzneimittel im Einzugsgebiet (gegen Entgelt)
- Zustellung an Pflegeheimbewohner erfordert Möglichkeit der Übergabe im Heim innerhalb einer Stunde

Inhabergeführte Apotheke (§ 12)

Ziel: Großhandelsbeteiligungen an Apotheken reduzieren

Maßnahmen:

- Beteiligung des Konzessionsinhabers an der Apotheke immer von Anfang an mind. 51 %
- mind. 25% direkte Beteiligung
- Ein Unternehmen darf an maximal 3% der öffentlichen Apotheken eine Beteiligung (direkt oder indirekt) von mehr als 25% halten.
- Umstellung bestehender Verträge beim nächsten Konzessionärswechsel, spätestens nach 10 Jahren

Verlegung von Apotheken (§ 14)

Ziel: Verhinderung von Missbrauch

Maßnahmen:

- Verlegung im Standort von ÖAK nur bei Einhaltung (oder nicht weiterer Unterschreitung) des 500 Meter-Abstands zu genehmigen
- Sonst Verlegung im Standort durch BH bei Einhaltung der Existenzsicherungsgrenze von 5.500 Personen
- Standorterweiterung nur bei tatsächlicher Verlegung unter Einhaltung beider Bedarfskriterien (500 Meter und 5.500 Personen) und besserer Versorgungswirksamkeit

Apothekenübergang nach Tod des Konzessionsinhabers (§ 15)

Ziele: Fortbetriebsrecht für Eltern; Verhinderung von Missbrauch

Maßnahmen:

- Fünfjähriges Aszendentenfortbetriebsrecht für die Eltern analog dem Fortbetriebsrecht für Ehegatten
- Fortbetriebsrecht nur für Kinder ersten Grades bei Nachweis des Studiums und Studienerfolgs
- Ende des Fortbetriebsrechts mit 29. Geburtstag, wenn Studium nicht abgeschlossen

Verpachtung (§ 17)

Ziel: Klare Regelung

Maßnahmen:

- Verpachtungspflicht bei Verlassenschaftsverfahren > 3 Jahre
- Verpachtungsrecht bei Verlassenschaftsverfahren bis 3 Jahre oder öffentlichem Mandat
- Keine Verpachtungspflicht bei Apothekenfortbetrieb durch leitungsberechtigten Ehegatten oder Elternteil, der wegen Erreichens der Altersgrenze keine Konzession erlangen kann und die Apotheke selbst leitet

Filialapotheken (§24)

Ziel: Flexiblere Möglichkeiten zum Betrieb von Filialapotheken, um Versorgungslücken zu schließen

Maßnahmen:

- Bewilligung ohne positiven Bedarf für eine der drei nächstgelegenen Apotheken
- Bis zu drei Filialapotheken pro Stammapotheke
- Bestehende Hausapotheke schließt Filialapotheke aus
- Neue ärztliche Hausapotheke innerhalb 4 km Umkreis kann erst sieben Jahre nach Eröffnung der Filialapotheke bewilligt werden
- Für jede Filialapotheke ist ein verantwortlicher Apotheker zu bestellen (muss nicht leitungsberechtigt sein)

Strafbestimmungen (§ 41)

Ziel: Differenziertes Strafausmaß nach Schwere des Delikts

Maßnahmen:

3 Abstufungen mit unterschiedlicher Strafdrohung (dzt. immer € 4.360):

- Apothekenbetrieb ohne Konzession oder gesundheitsgefährdende Straftat: Strafe bis 10.000 €
- Nichteinhaltung der Öffnungszeiten oder Bereitschaftsdienste: Strafe bis 5.000 €
- Sonstige Übertretung: Strafe bis 3.500 €
- Versuch = strafbar, Wiederholung verdoppelt Strafraumen

Apothekerkammergesetz 2001

Ziel: Rechtsgrundlage für Schlichtungskommission;
Modernisierung des Disziplinarverfahrens; diverse
Klarstellungen; Vereinfachung von Abläufen; Verkürzung der
laufenden Funktionsperiode um 3 Monate (Ablauf zum 31.
März 2022)

Maßnahme:

Ergänzung der bereits beschlossenen Änderungen durch die
beschriebenen Regelungen